

SATZUNG

der Volkssolidarität Reichenbach e. V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Reichenbach e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Großen Kreisstadt Reichenbach/Vogtland.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter dem Aktenzeichen VR 30656 eingetragen.
- (4) Die Volkssolidarität Reichenbach e. V. versteht sich als Sozial- und Wohlfahrtsverband und erstreckt Ihre Tätigkeit vorrangig auf das Territorium des Vogtlandkreises im Freistaat Sachsen.
- (5) Der Verein ist Mitglied der Volkssolidarität, Landesverband Sachsen e. V. und des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Sachsen e. V.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Volkssolidarität Reichenbach e. V. ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitischer und konfessionell unabhängiger, selbstständiger Verein. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten und tritt für soziale Gerechtigkeit ein. Das Handlungsmotiv lautet „Miteinander – Füreinander“. Er fördert und unterstützt das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen.
- (2) Der Verein ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber Älteren, Behinderten und Hilfebedürftigen aller Altersgruppen am Herzen liegen. Er versteht sich in seinem Wirken als Interessenvertreter für diesen Personenkreis und bietet ihnen Beratung, Betreuung, Pflege und soziale Hilfe an.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen, wie Senioren-Zentren, Begegnungsstätten, Sozialstationen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Anlagen für Betreutes Wohnen, Pflege- und Wohnheimen u. a. im Rahmen der Altenhilfe, der Behindertenarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Hilfe weiterer sozial Bedürftiger.
- (4) Der Verein kann zur Erreichung dieser Ziele auch eigene Gesellschaften gründen, an solchen Anteile halten oder als Gesellschafter mitwirken sowie Fördervereine bilden.
- (5) Er pflegt die ehrenamtliche Arbeit in Orts-, Interessen- oder anderen Mitgliedergruppen des Vereines, in denen sich seine Mitglieder zur geistig-kulturellen Betätigung, zur Information, Beratung und des Gedankenaustausches zusammenfinden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Volkssolidarität Reichenbach e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel der Volkssolidarität Reichenbach e. V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft und Gliederung des Vereins

- (1) Mitglied des Vereines kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Natürliche Mitglieder können sein:
 - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - Jugendmitglieder bis zum vollendetem 18. LebensjahrJugendmitglieder bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Orts-, Interessen- oder anderen Mitgliedergruppe. Mit der Übergabe des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt. Damit ist zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen und im Bundesverband erworben.
- (4) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können eine korporative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Vereinszweck bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand, bei dem der schriftliche Antrag zu stellen ist.
- (5) Er ist offen für die Aufnahme anderer Vereine, den Beitritt zu anderen Vereinen und für eine Vereinigung mit anderen Vereinen mit gleichen Satzungszielen.
- (6) Der Verein kann auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.
- (7) Der Verein gliedert sich in Orts-, Interessen- oder andere Mitgliedergruppen, die selbst nicht rechtsfähig sind. Sie erfüllen die Aufgaben und den Zweck des Vereines auf der jeweiligen territorialen Ebene oder Interessenlage und bilden somit die Grundlage für die Wirksamkeit des Vereines. Die Aufgaben im Rechtsverkehr werden durch den Verein wahrgenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:
 1. durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Orts-, Interessen- oder anderen Mitgliedergruppen, der sie angehören
 2. durch Ausschluss durch den Vorstand der Orts-, Interessen- oder anderen Mitgliedergruppe
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
 - bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität
 - bei Nichtbefolgen satzungsmäßiger Anordnungen der Vorstände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen
 - bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung
 3. durch den Tod des Mitgliedes
- (2) Die Mitgliedschaft einer Orts-, Interessen- oder anderen Mitgliedergruppe im Verein endet:
 1. durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, der schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären ist

2. durch deren Auflösung
3. durch Ausschluss seitens der Delegiertenversammlung des Vereins
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
 - bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität
 Die vorhandenen Mittel der Orts-, Interessen- oder anderen Mitgliedergruppe fallen an den Verein. Bei Ausscheiden aus dem Verein verlieren die Gruppen das Recht, sich als Volkssolidarität zu bezeichnen und das Symbol der Volkssolidarität zu führen.
- (3) Die Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern endet:
 1. durch Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erklärt werden kann
 2. durch den Ausschluss durch den Vereinsvorstand
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
 - bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität
- (4) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären ist
 2. durch Ausschluss durch den Vereinsvorstand
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
 - bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität
 3. durch den Tod des Fördermitgliedes
- (5) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - am Leben des Vereines teilzunehmen und es mitzugestalten
 - sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten
 - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Vereins sowie an der regelmäßigen Rechenschaftslegung mitzuwirken.
 - an den Wahlen des Vereines als Delegierte der Orts-, Interessen- oder anderen Mitgliedergruppen teilzunehmen und dabei selbst für den Vorstand zu kandidieren.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern
 - nach der Satzung zu handeln
 - das einheitliche Erscheinungsbild des Bundesverbandes und das Symbol der Volkssolidarität zu wahren.
- (3) Die Mitglieder zahlen regelmäßig Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen aktuellen Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Vereinsorgan ist die Delegiertenversammlung. Sie wird in der Regel alle zwei Jahre einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mehr als einem Drittel der Delegierten schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (3) Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung und der Beschlussvorlage mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse und Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Delegiertenversammlung sind die Jahresabrechnungen und Jahresberichte zur Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie berät und beschließt weiterhin über:
 - Satzungsänderungen
 - Befreiung – auch teilweise – von Beitragszahlungen
 - eingebrachte Anträge
 - die Wahl des Vereinsvorstandes und dessen Vorsitzenden
 - den Ausschluss einer Orts-, Interessen- oder anderen Mitgliedergruppe
 - die Wahl der Delegierten und deren Vertreter zur Landesdelegiertenversammlung
 - die Auflösung des Vereines
- (5) Die Zahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung ist proportional zur Mitgliederstärke der Orts-, Interessen- oder anderen Mitgliedergruppen zu bestimmen. Pro angefangene 30 Mitglieder ist ein Delegierter und ein Vertreter zu wählen oder von der Orts-, Interessen- oder anderen Mitgliedergruppenleitung vorzuschlagen. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind Delegierte. Jeder Delegierte bzw. dessen Vertreter bei Abwesenheit des Delegierten hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Über jede Delegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Vorstand kann bis zur nächsten Delegiertenversammlung neue Mitglieder in dem Umfang kooptieren, wie Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden. Zur Kooptierung sind mehr als 50 v.H. an Stimmen der verbliebenen Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 erhalten. Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand ist gegenüber der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben des Vereines, außer den in § 8 (4) dieser Satzung genannten Aufgaben und fasst dazu entsprechende Beschlüsse. Diese sind im besonderen:
 - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - Vorlage der Jahresberichte, einschließlich der Jahresrechnung für die Delegiertenversammlung
 - Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel
 - Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan des Vereines
- (4) Der Vorstand des Vereines wird in geheimer und direkter Wahl für eine Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Hauptamtliche, festangestellte Mitarbeiter des Vereines und seiner Gesellschaften können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstandsvorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang bestimmt. In der ersten

konstituierenden Sitzung des Vorstandes wird aus seiner Mitte der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Das Nähere wird in einer von der Delegiertenversammlung zu bestätigenden Wahlordnung festgelegt.

- (5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, durchgeführt. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Anträge werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss bzw. Antrag als abgelehnt. Die Zustimmung für einen Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden. Dieses Verfahren bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Schriftliche oder fernmündlich eingeholte Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand bedient sich zum Zwecke der Prüfung des Rechnungswesens der Tätigkeit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Finanzarbeit der Geschäftsstelle jährlich kontrolliert und den Jahresabschluss erstellt.

§ 10 Aufsicht und Prüfung

- (1) Die Volkssolidarität Reichenbach e. V. übergibt dem Landesverband Sachsen ihre Satzung in der jeweils gültigen Fassung, jährlich ihren Geschäftsbericht und den Jahresabschluss.
- (2) Die Volkssolidarität Reichenbach e. V. informiert den Landesverband Sachsen bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die die Rechte der Mitglieder, die Existenz des Vereines gefährden oder die dem Ansehen der Volkssolidarität schaden können. Sie erkennt an, dass der Landesverband Sachsen berechtigt ist, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 11 Finanzen des Vereines

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit
 - Zuwendungen und Zuschüsse von Bund, Land und Kommunen
 - Erlöse von Sammlungen, Spenden und Lotterien
- (2) Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe/wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.
- (3) Im Jahresbericht wird über die Verwendung der Finanzen des Vereines Rechnung abgelegt.

§ 12 Symbol

- (1) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
- (2) Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung.

§ 13 Ehrungen

- (1) Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ordnung des Bundes- bzw. Landesverbandes.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der zur Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung verwiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der Entwurf des vorgesehenen Satzungstextes beigelegt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen werden allen Orts-, Interessen- oder anderen Mitgliedergruppen alsbald zur Kenntnis gegeben.

§ 15 Nachweis von Beschlüssen

- (1) Die in Delegiertenversammlungen und in Sitzungen des Vereinsvorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Volkssolidarität Reichenbach e. V. aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der zur Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung der Volkssolidarität Reichenbach e. V. oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Restvermögen des Vereines an die Volkssolidarität Landesverband Sachsen e V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Reichenbach, den 19.04.2011